

# **„EMDR-Österreich – EMDR-Association Austria“**

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinstätigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „EMDR-Österreich – EMDR-Association Austria, Gesellschaft für Traumatherapie“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen auch auf europäische Länder.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Wissenschaftliche Arbeit, Forschungsarbeit, fachlicher Austausch, sozialer Zusammenschluss und Interessenvertretung der in Österreich tätigen und in EMDR qualifizierten Personen. (EMDR ist eine von Dr. Francine Shapiro entwickelten Methode der Hilfeleistung für Opfer von Unglücksfällen im Bereich der Psychotraumatologie.)
2. Kooperation mit dem EMDR–Institut Österreich.

## **§ 3 Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 1) Ideelle Mittel:
  - a) Vorträge, Symposien, Forschungsprojekte, Diskussionsveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit bestehenden ähnlichen Vereinen im In- und Ausland, Bildungsinstitutionen und Universitäten, der Herausgeber eines Mitteilungsblattes, und einer Zeitschrift, wissenschaftliche Publikationen und die Errichtung einer Bibliothek, Audiothek und Videothek sowie EDV-gestützter Medien und Internetapplikationen, Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachverbänden.
  - b) Verarbeitung der Adressen der Mitglieder und Interessenten mit Hilfe von EDV.
- 2) Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:  
Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Vermächnisse, sonstige Zuwendungen, sowie Erträge aus Veranstaltungen, Förderungen.

## **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Die Aufnahme der Mitglieder aller Kategorien geschieht durch Vorstandsbeschluss. Gegen eine eventuelle Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die o. Generalversammlung zulässig, sofern diese Berufung von drei o. Mitgliedern mitvertreten wird.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge sind jedenfalls bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft**

O. Mitglieder können alle physischen, volljährigen und mündigen Personen werden, die über eine Qualifikation zum EMDR-Practitioner, EMDR-Supervisor, EMDR-Consultant oder EMDR-Trainer verfügen. Die Zuerkennung dieses Status erfolgt durch das Standardskomitee.

- a. durch Grandparenting oder Graduierung oder
- b. die Aufnahme als o. Mitglied durch das Proponentenkomitee in der konstituierenden Generalversammlung.  
Hierbei sind die relevanten berufsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

O. Mitglieder haben das aktive Wahlrecht, sowie das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft**

Ao. Mitglieder können Personen sein, die sich für EMDR interessieren und noch nicht über ausreichende Voraussetzungen für eine EMDR-Graduierung verfügen.

Sie haben in der Generalversammlung Sitz, aber kein aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes zum Rechnungsprüfer.

Es ist zulässig, sie in Vereinsorgane zu kooptieren.

## **§ 8 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder können Personen sein, die sich für die Arbeit des Vereins interessieren. Sie haben in der Generalversammlung auf Verlangen Sitz, aber weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Möglichkeiten benützen. Es ist nicht zulässig, sie in Vereinsorgane zu kooptieren.
2. Fördernde Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in der siebenfachen Höhe der o. Mitglieder im Jahr zu bezahlen, es sei denn, diese Mitgliedsgebühr wird vom Vorstand ermäßigt.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie o. Mitglieder, sind allerdings von jeder Beitragszahlung befreit.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich national oder international um EMDR verdient gemacht haben und über hervorragenden Kenntnisse darin verfügen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder Standardskommittees verliehen.

**§ 10** Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme aller Mitgliedskategorien durch die Proponenten (Wirksamkeit mit Konstituierung).

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist jederzeit möglich, wenn er dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes in der Generalversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss muss in der Generalversammlung zumindest eine 2/3-Mehrheit der o. Mitglieder finden.

Zwischen dem Antrag auf Ausschluss eines o. Mitgliedes mit Consultant-, Supervisor- oder Trainerqualifikation und der darüber befindenden Generalversammlung müssen zumindest 8 Wochen liegen und nachweislich vom Vorstand mit der auszuschließenden Person Gespräche zur Klärung gesucht worden sein.

Für den Ausschluss eines o. Mitglieds mit Trainerqualifikation ist überdies die Zustimmung vom Standardskommittee mit 4/5-Mehrheit notwendig.

3. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist binnen 6 Monaten die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Es gilt subsidiär die Zivilprozessordnung. Sollte das Schiedsgericht nicht innerhalb von 6 Monaten zusammentreten, ist die Mitgliedschaft wieder aktiviert.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.
2. Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht o. Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

3. Das passive Wahlrecht steht nur den o. Mitgliedern zu, die auch als EMDR-Trainer, EMDR-Consultants oder EMDR-Supervisoren vom Standardskommittee anerkannt sind. Ausnahme: Ao. Mitglieder steht das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer zu.
4. Sitz in der Generalversammlung haben o. Mitglieder, ao. Mitglieder, Ehrenmitglieder und auf Verlangen auch fördernde Mitglieder.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zum jeweils 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen, ansonsten ruht die Mitgliedschaft bis zur Erfüllung der Zahlung. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Mitgliedschaft gestaffelt.

### **§ 13 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Standardskommittee
- Wissenschaftlicher Beirat
- Schiedsgericht.

### **§ 14 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre einmal statt. Eine ao. Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand aus eigenem oder auf Antrag von zumindest 7 ordentlichen Mitgliedern (in diesem Fall binnen 3 Wochen zwingend) schriftlich oder elektronisch einberufen werden.
2. Die Verständigungen sind spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin der Generalversammlung im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen oder schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
3. Zu einer ao. Generalversammlung sind jedenfalls die o. Mitglieder persönlich zu laden.
4. Bei örtlicher Verhinderung einzelner o. Mitglieder ist auch eine Konferenzschaltung über Telefon, Funk, Fax, Telex bzw. Kombinationen daraus sowie Briefwahl und Stimmübertragung zulässig, wenn die Verständlichkeit der zu diskutierenden Fragen gewährleistet ist.
5. Die Tagesordnung der Generalversammlung ist mitzuteilen und kann bei der Generalversammlung selbst erweitert werden mit Ausnahme einer Beschlussfassung über den Ausschluss von o. Mitgliedern und Änderung der Statuten, es sei denn, die Änderung der Statuten geschieht in diesem Fall mit 4/5-Mehrheit.

6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zumindest 10 o. Mitgliedern beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht sein, dann ist die Beschlussfassung jedenfalls 45 Minuten nach Beginn der Sitzung gegeben.  
Als anwesend sind auch Mitglieder zu werten, die über elektronische Nachrichtenübermittlung an der Diskussion teilhaben können, oder ihre Stimme schriftlich delegiert haben.
7. Wahlen in Funktionen, Abwahlen und/oder im voraus konkret angegebene Änderungen der Statuten sind nur mit 2/3-Mehrheit möglich, Stimmenthaltung ist zulässig. Es gelten jeweils die abgegebenen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorstandsvorsitzende, sein Vertreter - oder wenn diese verhindert sind, ein von der Generalversammlung bestimmtes o. Mitglied, das aufgrund seiner Qualifikation zum Vorstand wählbar ist. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu führen und binnen 6 Wochen allen Mitgliedern und der Vereinsbehörde in Kopie zu übermitteln.

## **§ 15 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die Berichte der Funktionäre entgegenzunehmen und sie zu genehmigen, ebenso Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Genehmigung des Voranschlages, Wahl und Abwahl der Funktionäre und der Rechnungsprüfer, Festsetzung von Beitritts- und Mitgliedsgebühren, weiters Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Änderung der Statuten und Vereinsauflösung, Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Tagesordnung und Ergänzung der Tagesordnung.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit entsprechender EMDR-Qualifikation: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie, falls dies von der Generalversammlung gewünscht wird, deren Stellvertretern (maximal 2 pro Funktion) und bis zur drei vom Vorstand kooptierten o. Mitglieder. Die kooptierten Mitglieder haben im Vorstand Sitz, aber nicht Stimme.
2. Zum Vorstand sind nur o. Mitglieder mit Qualifikation im Sinne des § 6 wählbar.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen und hat alle o., ao. und Ehrenmitglieder regelmäßig schriftlich, elektronisch oder mündlich über seine Aktivitäten zu informieren. Er beruft mindestens alle 2 Jahre die o. Generalversammlung ein und nach Notwendigkeit auch die ao. Generalversammlung.
4. Für die Vertretung gegenüber Behörden und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zuständig.

Der Vorstand kann ein oder zwei Vorstandsmitglieder mit der Führung der täglichen Agenden des Vereinssekretariates (Geschäftsführer) betrauen.

5. Die Beschlüsse im Vorstand haben dann Gültigkeit, wenn sie zumindest mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst sind. Außerdem muss zumindest die Hälfte aller Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sein. Stimmübertragung und Sitzungsteilnahme auf elektronischem Wege ist zulässig.
6. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung aller Beschlüsse von Vorstand und Generalversammlung zuständig. Er besorgt auch im Regelfall den Schriftverkehr, sofern dies nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert ist. Den Verein verpflichtende Urkunden sind, falls der Vorstand es nicht anders bestimmt, vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
7. Der Vorstand kann maximal 5 Personen (3 o. und 2 ao. Mitglieder) befristet kooptieren. Für diese Kooptierung ist 4/5-Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder notwendig.

## **§ 17 Das Standardskomitee (STK)**

Das STK setzt sich zusammen aus :

Allen o. Mitgliedern, die vom EMDR-Institut Österreich – EMDR Association Austria als EMDR-Trainer anerkannt sind, den Personen, die bis 1. Mai 2001 als EMDR-Consultants anerkannt sind.

Jeweils 3 Consultants können auch von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit für jeweils 2 Jahre in das STK nominiert werden.

Das STK

- entscheidet bei Anrechnungen nach § 6/a
- empfiehlt die Akzeptanz und Anrechnung von Trainingsprogrammen
- entscheidet bei Übergangsbestimmungen (Grandparenting)
- legt die Trainings- und Praxisanforderungen und Graduierungen für EMDR-Practitioner, EMDR-Supervisoren, EMDR-Consultants und EMDR-Trainer fest.

Mitglieder des STK müssen über eine aufrechte Berufsberechtigung in Österreich als Arzt, Psychotherapeut, Gesundheits- oder klinischer Psychologe verfügen.

Das STK wird durch von ihm gewählte Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter) vereinsintern vertreten.

Das STK hält Kontakt mit den Standardkomitees des EMDR-Instituts Österreich – EMDR Association Austria sowie ausländischer und internationaler EMDR-Vereinigungen sowie der Vereine, die in gleichem oder ähnlichem Gebiet arbeiten und bemüht sich Zusammenarbeit mit allen auf diesem Gebiet tätigen österreichischen Institutionen.

## **§ 18 Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den zwei

Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben im Rahmen der Gesetze im Sinne der laufenden Kontrolle zu allen Vereinsunterlagen und allen Gremien Zutritt.

2. Rechnungsprüfer können aus dem Kreis der o. und ao. Mitglieder gewählt werden. Sie sind ab der Wahl für die Dauer ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer o. Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Generalversammlung

## **§ 19 Der wissenschaftliche Beirat**

Der Wissenschaftlich Beirat besteht aus Wissenschaftlern und Ehrenmitgliedern, er berät die Vereinsorgane. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausbildungsausschuss bestellt und von der Generalversammlung bestätigt. Die Bestellung ist bis zum Entscheid der Generalversammlung gültig.

## **§ 20 Das Schiedsgericht**

1. Es entscheidet alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nach der Zivilprozessordnung. Es setzt sich aus je zwei Vertretern der Streitparteien zusammen, die gemeinsam einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Angehörigen einer österreichischen Universität wählen, der Psychotherapeut oder Arzt sein muss.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig, vorbehaltlich einer Verhandlung bei einem ordentlichen Gericht.
3. In allen Streitigkeiten um Ausbildungs- und Anrechnungsfragen ist der Vertreter des STK oder ein von ihm namhaft gemachtes anderes Mitglied des STK mit Sitz aber ohne Stimme dem Schiedsgericht beizuziehen.

## **§ 21 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. Generalversammlung erfolgen. Die Entscheidung über die Auflösung fällt mit 4/5-Mehrheit der anwesenden aktiv stimmberechtigten Mitglieder. Im Fall einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Flüchtlingshilfe der Österreichischen Caritas zu.